



**Inhalt:**

1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 der Gemeinde Hohe Börde und Entlastung der Bürgermeisterin

2. Öffentliche Bekanntmachung: Änderungsanordnung Nr. 1 – Flurbereinigungsverfahren Schackensleben-Olbe, BK0015  
3. Impressum

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 der Gemeinde Hohe Börde und Entlastung der Bürgermeisterin**

Der Beschluss Nr. 1797/2019 des Gemeinderates vom 21.05.2019 über den durch das Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Gemeinde Hohe Börde und die Entlastung der Bürgermeisterin wird im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit der Ausgabe Haldensleben/Wolmirstedt öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „General-Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 mit dem Rechenschaftsbericht liegt nach § 120 (2) des Kommunalverfassungsgesetzes nach dem Erscheinungstag sieben Arbeitstage im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Hohe Börde, Ortsteil Irxleben, Bördestraße 8 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hohe Börde, den 03.06.2019

*i.v. Trittel*  
Trittel  
Bürgermeisterin



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17-19 – 39164 Stadt Wanzleben-Börde

Wanzleben, den 27.05.2019

Flurbereinigungsverfahren Schackensleben-Olbe  
Landkreis: Börde  
Verfahrensnummer: BK0015  
Az.: 15.6 - 611 B1.14-BK0015

**Öffentliche Bekanntmachung Änderungsanordnung Nr. 1**

**I. Änderungen zum Flurbereinigungsverfahren**

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben ordnet hiermit im vereinfachten

**Flurbereinigungsverfahren Schackensleben-Olbe  
Verf.-Kennung: BK 0015  
Aktenzeichen: 15.6 – 611B1.14 BK0015**

im Landkreis Börde die Änderung des Verfahrensgebietes an.

2. Zum Verfahrensgebiet werden alle in **Anlage 1**, welche Bestandteil dieser Änderungsanordnung ist, aufgeführten Flurstücke hinzugezogen beziehungsweise ausgeschlossen.

3. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist in **Anlage 2**, welche Bestandteil dieser Änderungsanordnung ist, ersichtlich.

**II. Begründung**

Mit Beschluss vom 06.06.2014 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte das Flurbereinigungsverfahren Schackensleben-Olbe im Landkreis Börde nach § 86 FlurbG angeordnet.

Nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 4 FlurbG kann die Flurneuordnungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Die Erweiterung des Verfahrensgebietes dient der geplanten Umsetzung der im Wege- und Gewässerplan enthaltenen Maßnahmen über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen und der Arrondierung von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Mit der neuen Abgrenzung des Verfahrensgebietes werden die Ziele der Flurbereinigung besser erreicht. Die Hinzuziehung der Flurstücke liegt somit im Interesse der Beteiligten.

Die ausgeschlossenen Flurstücke sind zum Erreichen der Verfahrensziele entbehrlich, weil in diesen Bereichen keine Regelung durch das Flurbereinigungsverfahren erfolgt.

Die Verfahrensgebietsfläche erweitert sich von ca. 1.281 ha auf ca. 1.398 ha.

Die betroffenen Bereiche sind auf der als Anlage 2 beigefügten Gebietskarte kenntlich gemacht.

**III. Auslegung**

Diese Änderungsanordnung Nr. 1 mit dem Verzeichnis der hinzuziehenden und auszuschließenden Flurstücke und der Gebietskarte liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses

- für die Gemeinde Hohe Börde in der Zentrale der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde;
- für die Gemeinde Altenhausen im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11-15, 39345 Flechtingen;
- für die Gemeinde Erxleben in der Außenstelle Erxleben der Verbandsgemeinde Flechtingen, Breite Straße 2, 39343 Erxleben;
- für die Gemeinde Eilsleben im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Obere Aller, Zimmermannplatz 2, 39365 Eilsleben;
- für die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Haus I, Zimmer 203, Markt 1-2, 39164 Stadt Wanzleben - Börde;
- für die Landeshauptstadt Magdeburg im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg, Bei der Wache 4, 39104 Magdeburg, in der Verwaltungsbibliothek;
- für die Gemeinde Barleben in der Gemeindeverwaltung, Haus I, Raum 0.07, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben;
- für die Gemeinde Niedere Börde in der Gemeindeverwaltung OT Groß Ammensleben, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde;
- für die Stadt Haldensleben im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, im Bürgerbüro

zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Zimmer A 3.16, Ritterstraße 17-19, 393164 Stadt Wanzleben-Börde während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieser Änderungsanordnung treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde oder Stadt ein.

**IV. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums der hinzugezogenen Flurstücke**

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landschaftskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unbe-rücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

**V. Anmeldung von unbekanntem Rechten der hinzugezogenen Flurstücke**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Änderungsanordnung, beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstr. 17-19, 39164 Wanzleben, unter Angabe der Verfahrensnummer (27OK7014) nach § 14 Abs. 1 FlurbG anzumelden.

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürftig.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

**VI. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben – Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

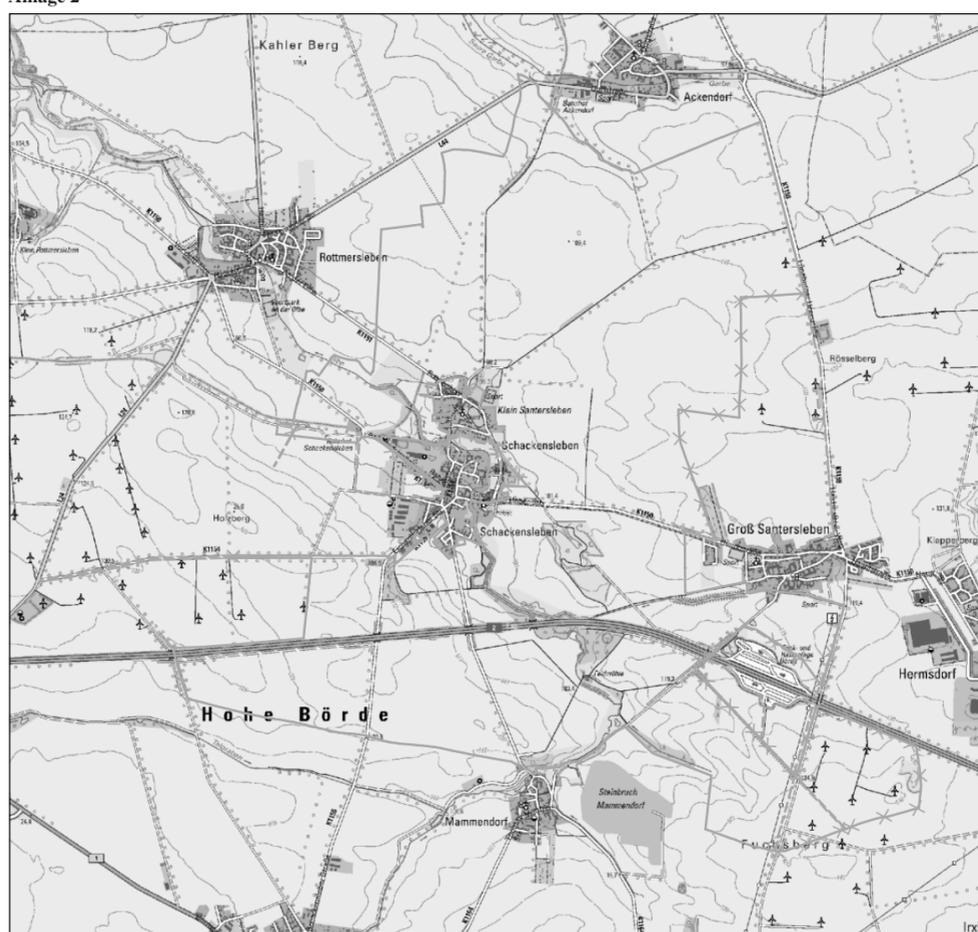
Im Auftrag

*i.v. Lüddecke*  
Christa Lüddecke



- Anlage: 1. Änderung Verzeichnis der Verfahrensflurstücke  
2. Gebietskarte

**Anlage 2**



N

**Zeichenerklärung:**

- Gebietsgrenze: —————
- Gebietsgrenze, ungültig: -x-x-x-x-
- Gebietsgrenze, neu: - - - - -

---

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte  
AST Wanzleben, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Ritterstraße 17-19  
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname	Verfahrenskennung
Schackensleben-Olbe	BK0015
Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG	
<b>Gebietskarte</b>	
Änderungsanordnung Nr. 1 vom 27.05.2019	
Aktenzeichen	Landkreis
611 -B1.14- BK0015	Börde
Größe des Gebietes	Lagebezugssystem
ca. 1398 ha	ETRS89_UTM32
Maßstab	Druckdatum
1:25.000	23.05.2019

Quellenvermerk:  
Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der GeoInformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage: Topografische Karte DTK10-D1K50 © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)010312)